

die ihr zuerkannte Entschädigung mit Erfolg hätte belangen können, und ferner, daß bei solcher Klagenkonkurrenz dem Kläger als tatsächlich belangtem Schuldner ein Anspruch auf teilweisen Ersatz des bezahlten Betrages gegenüber der Beklagten als Mitschuldnerin zustehe. Nun bedarf aber dieser letztere Punkt gar keiner Erörterung, da mit der Vorinstanz anzunehmen ist, daß schon die Voraussetzung der Haftung der Beklagten für den dem Chemann Rotschi zugestoßenen Unfall nicht zutrifft. Nach Art. 27 EIG hätte nämlich die Beklagte ihre Haftung als Betriebsinhaberin der verhängnisvollen Starkstromleitung u. a. durch den Nachweis abwenden können, daß der Unfall Rotschis „durch Verschulden oder Versehen Dritter“ verursacht worden sei. Und dieser Nachweis muß nach der heute nicht mehr streitigen Feststellung der Vorinstanz, daß der Rechtsvorgängerin des Klägers wegen der Unterlassung ihres Angestellten, den Starkstrom während der Ausführung der von ihm angeordneten Arbeit des Verunglückten abstellen zu lassen, ein Verschulden an dem Unfälle beizumessen sei, als erbracht gelten. Der Kläger wendet in dieser Hinsicht mit Unrecht ein, daß er bezw. seine Rechtsvorgängerin gegenüber der Beklagten nicht als „Dritter“ im Sinne des Art. 27 EIG anzusehen sei, daß vielmehr ein Fall des Art. 28 litt. b EIG vorliege. Danach haften bei elektrischen Anlagen, die aus mehreren Teilen mit verschiedenen Betriebsinhabern bestehen, wenn ein Haftpflichtschaden in dem einen Teile zugefügt, jedoch in einem andern verursacht wird, die Inhaber des einen und des andern Teils solidarisch, mit Rückgriffsrecht des Inhabers des Anlageteils, welcher den Schaden zugefügt hat, auf den Inhaber desjenigen, welcher ihn verursacht hat. Allein der in Frage stehende Schaden ist nach dem gegebenen Tatbestande in dem einen Anlageteil der Beklagten, in ihrer Transformatoranlage, zugefügt und verursacht worden, weshalb nach Art. 28 litt. a EIG nur die Beklagte aus dem speziellen Haftpflichtrecht hätte verantwortlich gemacht werden können, wie denn auch tatsächlich die Haftung des Klägers bezw. seiner Rechtsvorgängerin nicht aus diesem Titel, sondern aus dem allgemeinen Rechtsgrunde der Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen nach Maßgabe der Art. 50 ff. OR abgeleitet worden ist. Wenn der Kläger so- dann noch geltend macht, die Haftung der Beklagten nach dem

EIG hätte auch dann bestanden, wenn der Unfall zwar auch durch ein Verschulden Dritter, aber doch in Konkurrenz mit der besondern Gefahr der elektrischen Unternehmung, verursacht worden sein sollte, wie das Bundesgericht i. S. Rubin gegen Schaffhausen (AC 33 II S. 500) eine solche Haftung aus der analogen Bestimmung des EHG abgeleitet habe, so ist darauf hinzuweisen, daß, auch wenn man die in jenem Urteil aufgestellten Regeln auf dem Gebiete der Haftpflicht der elektrischen Unternehmungen anwenden wollte, doch nach dem Verhältnis, in welchem vorliegend die beiden Ursachen zu einander stehen, eine Teilung der Verantwortlichkeit nicht vorgenommen werden könnte. Demnach erweist sich auch dieser weitere Rechtsstandpunkt des Klägers als unzutreffend; —

erkannt:

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen und damit das Urteil des bernischen Appellations- und Kassationshofes vom 13. November 1908 in allen Teilen bestätigt.

**56. Urteil vom 11. September 1909 in Sachen
Schweizerische Volksbank, Bekl., W.=KL. u. Ber.=KL., gegen
Stahel, KL., W.=Bekl. u. Ber.=Bekl.**

Für die Vindikation eines Zürcher Schuldbriefes, welcher auf den Namen des Gläubigers lautet und deshalb weder ein Inhaberpapier, noch ein Ordrepapier im Sinne des eidgenössischen Rechts darstellt, gelten dessen einschlägige Bestimmungen (Art. 205—209 u. 844 OR) als solche nicht, sondern diese Bestimmungen kommen, soweit die zürcherische Gesetzgebung sie hiefür bezieht, als kantonales Recht zur Anwendung. — Haftung des Ausstellers einer Blankounterschrift zu Handen jemandes, der das Blankett zu betrügerischer Schädigung eines Dritten verwendet, diesem Dritten gegenüber auf Grund des Art. 50 OR? Mangel des Erfordernisses der Widerrechtlichkeit.

A. — Dem Kläger Albert Stahel wurde, wie den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen zu entnehmen ist, von seinem Neffen Eward Stahel, Wirt in Turbenthal, bei dem er damals wohnte,

ein Zürcher Schuldbrief per 13,000 Fr. gestohlen. Eduard Stahel verpfändete den Schuldbrief im Oktober 1907 der Beklagten für einen ihm eröffneten Kredit. Zur Verpfändung wurde jedoch von der Beklagten die Zustimmung des Klägers, auf dessen Namen der Brief lautete, verlangt. Die Volksbank sandte daher dem Kläger eine von ihr abgefasste Zustimmungserklärung zur Unterzeichnung ein. Statt des Adressaten nahm aber Eduard Stahel die Erklärung entgegen. Dieser ließ nun den Kläger auf einen unbeschriebenen Papierbogen seine Unterschrift hinsetzen, indem er ihm vorgab, es habe ein gewisser Maurer, der einige Zeit früher ein Pferd in seinem Stall eingestellt hatte, wegen schlechter Fütterung desselben reklamiert. Da der Kläger Albert Stahel diese Fütterung besorgt habe, wolle er mit seiner Unterschrift diese Reklamation beantworten. Über die Blankounterschrift des Klägers kopierte Eduard Stahel dann die Zustimmungserklärung der Volksbank, beschnitzte das Original mit Tinte und machte der Volksbank so plausibel, warum nicht die von ihr selber abgefasste Erklärung, sondern die Kopie desselben, unterzeichnet worden sei. Der Kläger erkundigte sich zwei Tage darauf bei Eduard Stahel, ob Maurer noch nicht geantwortet habe und äußerte, er wolle ihn wegen Verleumdung einklagen.

Im Mai 1908 wurde Eduard Stahel schuldenflüchtig, und der Kläger erfuhr durch den Betreibungsbeamten, daß er den Schuldbrief von 13,000 Fr. verpfändet habe. In dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren behauptete Eduard Stahel zuerst, der Kläger habe ihm den Schuldbrief übergeben und der Verpfändung zugestimmt; hernach gestand er den Diebstahl und die Ausfüllung des Blanketts zu, und die Vorinstanzen haben beides auf Grund seines Zeugnisses als wahr festgestellt.

B. — Durch Klage vom 8. Juli/6. August 1908 belangte nun Albert Stahel die Schweizerische Volksbank auf unbeschwerter Herausgabe des gestohlenen Schuldbriefes. Die Beklagte trug auf Abweisung der Klage an, indem sie sowohl den Diebstahl als die Fälschung oder betrügerliche Ausfüllung der Urkunde durch Eduard Stahel bestritt und eventualiter geltend machte, der Kläger müsse als Blankettaussteller alles gegen sich gelten lassen, was über seiner Blankounterschrift stehe. Für den Fall des rechtskräftigen Zuspruchs

der Hauptklage erhob die Beklagte ferner eine Widerklage auf Zahlung von 12,000 Fr. (Betrag, für welchen der Schuldbrief belehnt worden war), eventuell einer durch richterliches Ermessen festzusetzenden Summe, abzüglich der im Konkurs des Eduard Stahel in fünfter Klasse erhältlichen Dividende, nebst Zins zu 5% seit dem 30. September 1908. Die Beklagte betrachtet die Blankettunterzeichnung als fahrlässige Handlung gegenüber den dadurch geschädigten Dritten. Der Kläger hätte sich vergewissern sollen, was mit seiner Unterschrift vorgekehrt worden sei. Der Vorwand, unter dem die Unterschrift erschwandelt wurde, sei zu einfältig gewesen, um geglaubt werden zu können. Eduard Stahel als Inhaber der Wirtschaft hätte allein auf die Reklamation Maurers wegen der Fütterung zu antworten gehabt, und nicht Albert Stahel. Dazu komme, daß der Kläger die schlechte finanzielle Situation seines Neffen genau gekannt habe.

C. — Das Bezirksgericht Winterthur hat durch Urteil vom 18. November 1908 die Hauptklage gutgeheißen und die Widerklage abgewiesen.

Die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich hat dieses Urteil am 20. März 1909 ohne neue Motive bestätigt.

D. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte und Widerklägerin rechtzeitig unter Erneuerung ihrer Anträge auf Abweisung der Klage, eventuell auf Gutheißung der Widerklage, die Berufung ans Bundesgericht erklärt.

In der Berufungsverhandlung hat der Vertreter der Beklagten diese Anträge wiederholt und begründet. Der Vertreter des Klägers hat auf Abweisung der Berufung, unter Bestätigung des angefochtenen Urteils, angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Was zunächst die Hauptklage anbetrifft, so fragt es sich in erster Linie, ob die Streitsache dem eidgenössischen Recht unterliege. Diese Frage ist zu verneinen, da, wie das Bundesgericht schon wiederholt erkannt hat (vergl. z. B. **AS 19 S. 553; 27 II S. 530**), die Grundsätze des OR über den Mobiliarverkehr (Art. 199 ff.) nur auf Sachen und Inhaberpapiere anwendbar sind, nicht aber auf sonstige Wertpapiere, mögen sie auch vom kantonalen Recht als den Sachen gleichstehend behandelt werden.

Der Zürcher Schuldbrief, welcher auf den Namen des Gläubigers lautet, entspricht jedenfalls nicht der Definition des Art. 846 OR, aber auch das kantonale Recht betrachtet ihn nicht als Inhaberpapier (vergl. Art. 391 Satz 2 Zürcher PR). Ebensovienig ist er Ordrepapier im Sinne des Art. 843 OR, da er nicht „ausdrücklich an Ordre lautet“, sodaß auch die Vorschriften über die Bindikation von Ordrepapieren (Art. 844 OR) nicht Platz greifen. Wenn das Zürcher Recht daher auf den Schuldbrief die Bestimmungen der Art. 199 ff. OR anwendet, so kommen dieselben als kantonales Recht zur Anwendung; die Bindikation gestohlener Schuldbriefe im besondern ist zu verstehen als kantonalsrechtliche Einschränkung des auf den Schuldbriefverkehr angewendeten gutgläubigen Rechtserwerbs vom nicht veräußerungsberechtigten Schuldbriefgläubiger, mithin als eine dem kantonalen Grundpfandrecht angehörende Bestimmung. Zum kantonalen Recht gehört dann auch die weitere Frage, ob es einer Verpfändungszustimmung des Schuldbriefgläubigers bedürfe oder, wenn nicht, unter welchen Voraussetzungen ein Anvertrauen des Schuldbriefs und damit ein Ausschluß der Bindikation als gestohlenen Gut anzunehmen sei, und namentlich, ob der Wille der Enteignung des Briefes schon aus der Blankettunterschrift hervorgehe. Das Bundesgericht kann daher auf die Berufung, soweit sie sich auf die Hauptklage bezieht, wegen Unzuständigkeit (Art. 56 OG) nicht eintreten.

2. — Dagegen ist auf die Widerklage einzutreten, weil sie sich als Deliktssklage nach Art. 50 OR darstellt. Die widerrechtliche Handlung, welche die Widerklägerin annimmt, setzt voraus, daß dem Widerbeklagten die Rechtspflicht obgelegen habe, kein Blankett auszustellen oder doch bei der Ausstellung eines solchen den hier erfolgten Mißbrauch desselben zu verhindern. Eine allgemeine Rechtspflicht, einen andern vor Schaden zu bewahren, besteht, wie das Bundesgericht schon oft ausgesprochen hat (vergl. z. B. US 21 S. 625), nicht. Solche Unterlassungen können daher nur rechtswidrig sein, wenn sie gegen ein besonderes Gebot der Rechtsordnung verstoßen, durch welches jemand zu einem Tun verpflichtet wird, oder wenn dieses Tun durch vertragliche Pflichten geboten wird (so z. B. US 24 II S. 211).

Eine vertragliche Pflicht zur Sorgfalt, wie z. B. beim Ver-

wahrer von Scheckformularen (US 24 II S. 588 ff.), liegt hier nicht vor. Es könnte daher eine Haftung nur abgeleitet werden aus dem Gebot der allgemeinen Rechtsordnung, daß derjenige, der einen Zustand schafft, welcher erkennbar die Gefahr einer Schädigung anderer in sich birgt, aus dieser Herstellung verpflichtet wird, das zur Abwendung der Gefahr Erforderliche zu tun (so US 24 II S. 212). Die Schaffung dieses gefährvollen Zustandes müßte in concreto im Setzen gewisser Ansätze zur Bildung einer Willenserklärung erblickt werden, deren abredewidrige Ergänzung einem Dritten dadurch ermöglicht würde. Es ist nämlich davon auszugehen, daß nach dem maßgebenden kantonalen Recht in der Blankettunterschrift eine Willenserklärung überhaupt noch nicht vorliegt. Es ist daher jede Analogie aus der Haftung eines Erklärenden für die unrichtig übermittelte Erklärung (wie sie z. B. durch das deutsche BGB in Art. 120 u. 122 ausgesprochen wird) oder aus Art. 23 OR abzulehnen. Wenn auch ein allgemeiner Satz unseres OR des Inhalts angenommen würde, daß der Erklärende für Ersatz haftet, wenn der Adressat die Erklärung als das annehmen durfte, als was sie sich äußerlich bietet, so kann doch jedenfalls daraus nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß auch aus einer noch nicht vollständig abgegebenen Erklärung gehaftet werde, wenn sie ein Dritter widerrechtlich ergänzt, also lediglich deshalb, weil sie an sich geeignet ist, von einem Dritten zu einer Geschäftserklärung gestaltet zu werden.

Die Haftung aus Blanketten im Wechselrecht, die in der herrschenden Lehre des deutschen BGB (Art. 126) allerdings ausgedehnt wird auf alle Formalgeschäfte, ist nicht mit einer Schadenersatzpflicht begründet, sondern entweder mit Gewohnheitsrecht oder mit der Erfüllung der gesetzlichen Form der Unterschrift auch vor erfolgter Ausfüllung des Textes. Hier ist jedoch kein Formalgeschäft in Frage, die Richtigkeit der Erklärung steht fest, also besteht auch keine Schadenersatzpflicht aus derselben.

3. — Vorliegend ist eine Gefahr der Schädigung Dritter bei der Blankettausstellung für den Kläger nicht erkennbar gewesen, wie die Vorinstanz und der Widerbeklagte mit Recht annehmen. Der Kläger hat zwar in der persönlichen Befragung vor Bezirksgericht erklärt, es sei ihm von früh auf „angedingt“ worden, man

solle ja nicht einen leeren Bogen unterschreiben, es könne ja einer darüber schreiben was er wolle. Allein das beweist nur, daß ihm das Bewußtsein im allgemeinen nicht fehlte, das Blankett könne für ihn selber die Gefahr einer Haftung für unrichtige Ausfüllung mit sich bringen. Daraus folgt aber nicht, daß er auch habe voraussehen können, daß sein Neffe die Erklärung zur Schädigung Dritter verwenden könnte. Wenn auch feststeht, daß ihm die schlechte finanzielle Lage seines Neffen bekannt war, so brauchte er deswegen keine Unredlichkeiten des — wie festgestellt — unbescholtenen und allgemein geachteten Mannes zu befürchten. Der Kläger durfte den ihm vorgegebenen Grund zur Blankettausstellung unter den gegebenen Umständen als wahr annehmen. Ein geriebener Geschäftsmann wäre bei diesem Vorwand vielleicht stugig geworden; daß es der Kläger nicht wurde, steht tatsächlich fest; denn er hat sich noch zwei Tage darauf nach dem Erfolg jenes angeblichen Briefes an Maurer erkundigt, und es ist bei dem Alter und Bildungsgrad auch nicht verwunderlich, daß er keinen Verdacht schöpfte. Zur Annahme einer fahrlässigen widerrechtlichen Schädigung Dritter fehlt daher jeder Anhaltspunkt und es braucht nicht untersucht zu werden, ob die weiteren Voraussetzungen für die Haftung aus Art. 50 OR erfüllt sind.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Bezüglich der Hauptklage wird auf die Berufung nicht eingetreten; im übrigen, d. h. hinsichtlich der Widerklage, wird die Berufung abgewiesen und damit das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. März 1909 bestätigt.

VI. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

57. Urteil vom 8. Juli 1909

in Sachen **Gebrüder Sögger**, Kl. u. Ber.=Kl., gegen
Künzli, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Ausschluss neuer Beweismittel in der Berufungsinstantz: Art. 80 OG.

— *Patentnichtigkeitsklage auf Grund des Art. 10 Ziff. 1 u. 2 PatG. Rechtsvermutung dafür, dass der Patentnehmer selbst der «Erfinder» sei. — Mangel einer patentierbaren «Erfindung»? Eine solche liegt auch vor, wenn ein bereits bekannter technischer Nutzeffekt auf neuem Wege erzielt wird, dessen Auffindung eine schöpferische Eingebung erforderte. — Mangelnde «Neuheit» des Patentgegenstandes (Art. 2 PatG.)? Die Tatsache der Hinterlegung einer ausländischen Patentschrift auf der Bibliothek des eidg. Polytechnikums genügt an sich, ohne den Nachweis des tatsächlich dadurch vermittelten Bekanntwerdens der Erfindung, zur Annahme der Neuheitszerstörung nicht.*

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Durch Urteil vom 18. Februar 1909 hat das Bezirksgericht Zürich (I. Abteilung) über folgendes Rechtsbegehren der Klägerin (welchem der Beklagte ursprünglich eine Widerklage entgegengestellt hatte):

Das am 18. Februar 1905 zu Gunsten des Beklagten erteilte schweizerische Patent Nr. 31,747 für eine Kühlvorrichtung an Fleischbearbeitungsmaschinen sei nichtig zu erklären; —

erkannt:

„Die Hauptklage wird abgewiesen.“

B. — Gegen dieses kantonal-1. Instanzliche Urteil (siehe AS 33 II Nr. 20a Erw. 2 und 3 S. 169 ff., und Nr. 45 Erw. 2 S. 327) hat die Klägerin rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen:

1. Es sei die Nichtigkeitsklage sofort gutzuheissen. . . .
2. Eventuell seien die Akten an die Vorinstanz zurückzuweisen, um die von der Klägerschaft im Schriftenwechsel beantragten Be-